

Satzung
über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11],)
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist jede Person, die in diese Einrichtung durch Entscheidung des Landkreises Oder-Spree vorläufig untergebracht wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (3) Das Benutzerverhältnis zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Abs.1 S.1 LAufnG).

§ 2
Nutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird den Benutzern erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. Es gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der §§ 7, 7a AsylbLG und §§ 20, 93 SGB XII.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung benutzt oder aufgrund der Entscheidung des Landkreises Oder-Spree nutzen kann.
Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oder-Spree oder an einen vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dritten bzw. mit dem Widerruf der Zuweisung.

§ 3 Schuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird durch einen Bescheid des Landkreises Oder-Spree vom Benutzer erhoben.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für das von ihnen zu zahlende Nutzungsentgelt und für das ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. In der Folgezeit ist das Entgelt jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten.
- (2) Besteht die Zahlungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mittels Tagessatz berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oder-Spree ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur das Tagesentgelt für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Zuviel entrichtete Entgelte werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5 Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften beträgt pro untergebrachter Person und Tag:
 - a) 5,83 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
 - b) 8,75 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
 - c) 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Unterbringung in Wohnungsverbünden und Übergangswohnungen pro untergebrachter Person und Tag:
 - a) 2,99 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
 - b) 4,48 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
 - c) 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro untergebrachter Person und Tag je nach Unterbringungsform 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einem Wohnungsverbund oder einer Übergangswohnung (100 % des Tagessatzes).
- (4) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz i. S. d. § 2 Abs. 2 niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird das Entgelt entsprechend verringert.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt der Benutzer eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree zu melden.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige ist verpflichtet, die zur Erhebung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Benutzer hat dem Landkreis Oder-Spree jede Änderung in seinen Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Entgeltschuldner den Landkreis Oder-Spree unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 erneut zu prüfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als zahlungspflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 und 4 dieser Satzung die zur Erhebung des Nutzungsentgelts erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §§ 3 Abs.2, 131 Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 13 Abs. 2 AsylbLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 06.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005) außer Kraft.

Beeskow, den

Lindemann
Landrat